

## **Schutzmaßnahmen an Schulen, Kitas und in der Kindertagespflege: Positivliste**

Mit der Zuweisung sind insbesondere finanzierbar:

Verbrauchsgüter (Abrechnung bis 30. April 2021): Hände- und Flächendesinfektionsmittel, Reinigungsmittel, Seife, einfache Schutzmasken (medizinische Gesichtsmasken) und partikelfiltrierende Halbmasken (FFP1, FFP2 und FFP3), transparente Masken vollständig an der Gesichtshaut anliegend (insbesondere bei Hörschädigungen; keine Face shields), Vlieskittel (insbesondere bei Wickeltätigkeiten), Einmalhandschuhe, -handtücher und -waschlappen, Antigen-Tests für Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Dritte sowie Laien-Selbsttest (sachgerechte Anwendung vorausgesetzt)

Bewegliche Wirtschaftsgüter (inkl. geringwertige Wirtschaftsgüter; Abrechnung bis 30. April 2021): Seifen- und Desinfektionsspender, Plexiglastrennwände, Absperrbänder und -pfosten, Beschilderungen, CO2-Messgeräte („CO2-Ampeln“), mobile Luftreiniger auf Basis der Empfehlungen des UBA (technologieoffen; siehe unten)

Bauliche Maßnahmen (inkl. Begleitkosten; Abrechnung bis 31. August 2021): Gangbarmachen, Umbauen, Vergrößern oder Ersetzen von Fenstern und Türen sowie Anbringen von Absturzsicherungen, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungsrisiken durch geöffnete Fenster und Türen, Einbau von einfachen ventilatorgestützten Zu- und Abluftsystemen (z.B. in Fensteröffnungen), Wasser- und Stromleitungen legen, Boiler installieren, raumluftechnische Anlagen ertüchtigen oder installieren, Gebäudezugänge schaffen oder erweitern

Personalkosten oder Sachkosten, wenn sie dem Infektionsschutz an Schulen und Kitas dienen (Abrechnung bis 30. April 2021): Mehrausgaben aufgrund der Erhöhung der Frequenz oder Intensität der (Gebäude-) Reinigung, (zusätzliche) Ausgaben aufgrund von Installation / Inbetriebnahme / Wartung / Instandsetzungen von Geräten o.ä., arbeitsmedizinische Beratung, Schulungskosten und Kosten zur Durchführung von Testungen an Schulen, an Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

### **Empfehlungen**

Bei der Beschaffung von **Masken** sollen die „Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP1, FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19)“ ([Link](#)) beachtet werden.

Eine Basis für die Anschaffung **mobiler Luftreiniger** bietet die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes (UBA) „Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll“ vom 22. Oktober 2020 ([Link](#)), sowie die Stellungnahme der Kommission für Innenraumluftthygiene „Corona in Schulen: Luftreiniger allein reichen nicht - Lüften weiter zentral“ vom 17.11.2020 ([Link](#)) nebst Anlage ([Link](#)).

Das UBA nimmt in diesen Veröffentlichungen auch eine **Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen** an Schulen vor, welcher auch das Robert-Koch-Institut (RKI) und die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) folgen. Wenn all diese Maßnahmen nicht umsetzbar sind, sollten solche Räume nicht für den Schulbetrieb genutzt werden. Ist dies schulorganisatorisch nicht möglich, kommen mobile Luftreiniger in Betracht.

Zur Raumhygiene in Kitas siehe auch die Hygieneempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ([Link](#)).